

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verantwortlicher  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 37.

Montag, 15. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Rammasse für die Nummer des Abgabens bis vormitting 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilspalten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Betrandender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hübsch in Riesa.

## Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

- 1) des Gutsbesizers Eduard Sommer in Streumen Nr. 24.
- 2) des Gutsbesizers August Adolf Werner in Delsitz Nr. 27-29.
- 3) des Gutsbesizers Rudolf Lommach in Lentewitz Nr. 6 und 13/14.

Zu 1 bemerkt es bei den angeordneten Maßnahmen

als Sperrbezirk wird zu 2 der Ortsbereich von Delsitz, zu 3 der Ortsbereich von Lentewitz und als Beobachtungsgebiet zu 2 der Flurbereich von Delsitz, zu 3 der Flurbereich von Lentewitz bestimmt.

Für die Sperrbezirke gelten die Vorschriften in §§ 161-164 und 168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166-168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 15. Februar 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Grund einer Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XII. Armee-Korps wird für die Dauer des Kriegszustandes folgendes bestimmt:

Alle öffentlichen Versammlungen, sowie solche nicht öffentliche, die militärische, politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgen, sind anzeigepflichtig.

Die Anzeigen haben bei der königlichen Amtshauptmannschaft als der zur erstinstanzlichen Entscheidung in Verein- und Versammlungsangelegenheiten zuständigen Zivilverwaltungsbehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung einzugehen und haben neben der Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung auch die Person des Einberufers und den Gegenstand, über den gesprochen werden soll, zu bezeichnen.

Veranstalter und Leiter solcher Versammlungen werden, wenn die vorgeschriebene Anzeige unterblieben ist, auf Grund von § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Großenhain, am 12. Februar 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Den an die königliche Erntekommission (äußere Adresse Königl. Amtshauptmannschaft) gerichteten Gesuchen um Zurückstellung vom Militärdienst sind stets die Militärpapiere beizufügen.

Großenhain, den 12. Februar 1915.

363 a D. Der Zivilvorsteher der Königl. Erntekommission.

Dienstag, den 16. Februar 1915, vorm. 11 Uhr

sollen im Großenhain Hof Hof Gröba — als Versteigerungsort — 2 Schweine (Läufer) gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa, den 15. Februar 1915.

## Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Vordierfesten, Schmäusen, sogenannten Abendessen und Wettspielen (Preiswetten, Statternieren und dergl.) in den Gast- und Schankwirtschaften sowie die öffentliche Veranstaltung von Theatern, Musik-, Kinematographen- und

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 15. Februar 1915.

— Dienstag, den 16. Februar 1915, nachmittags 6 Uhr findet eine gemeinschaftliche Sitzung des Rat- und Stadtverordneten-Kollegiums statt. Tagesordnung: Beratung des Haushaltsplanes für 1915.

— Brot-, Weißbrot und Mehlerverbrauch!

Es sind, wie uns berichtet wird, Zweifel darüber entstanden, ob in den nach § 7 der Verordnung vom 18. bis Monats auf den Kopf wöchentlich nachgelieferten Verbrauch an Brot und Mehl auch Weißbrot eingerechnet sei. Vielfach hat man sogar die Bestimmung so auflegen wollen, daß die 4 Pfund pro Woche allein an Schwarzbrot entnommen werden könnten. Demgegenüber müssen wir erneut darauf hinweisen, daß dem klaren, unzweideutigen Wortlaut des § 7 der erwähnten Verordnung nach jeder Verbraucher bzw. Haushalt nur soviel Brot und Mehl zusammengerechnet wöchentlich entnehmen darf, daß auf den Kopf des Verbrauchers wöchentlich nicht mehr als 4 Pfund Roggenbrot, Weizenbrot, Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, alles dieses zusammen gerechnet, entfallen. Wer mehr entnimmt oder wer mehr abgibt, setzt sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. aus. — Bäckerien, die nicht gewissenhaft die Vorschriften befolgen, können gänzlich geschlossen werden.

— Fernsprechanruf erhielten:

Dichte, Reinhold, Inspektor der Heberei Behnk & Mewes, Hamburg, Gröba, 689

Garnison-Kommando Riesa, 688  
Gemeinde-Wasserwerk Gröba, 529

Großverkaufsgesellschaft Deutscher Consum-Verein, Abteilung Rittenabrit, Gröba, 635

Arno Müdel, Abteilungsvorstand, 636

Hilgendorff, Generalleutnant i. D., Kaiser-Wilhelmpl. 7, 538

Hübner, Oberleutnant, Kaiser-Franz-Josephstraße 9, 536

Pionier-Batalion 22 und Garnison-Verwaltung, 636.

— Der Einladung der Deutschen Jugend zu

Riesa zu ihrem gestern abend im Hotel Hüpfner veranstalteten Familienabend war sehr zahlreich Folge

geleitet worden. Wohl an die 600 Personen konnten die

jungen Leute zu ihren Gästen zählen, gewiß ein Beweis

dafür, daß das am vorjährigen ersten Familienabend Ge-

botens unter den Freunden und Gönnern der Deutschen

Jugend noch in bester Erinnerung lebte. Und um es

gleich im voraus zu sagen: die Deutsche Jugend hat es

auch gestern abend dank dem Wirken ihrer Leiter ver-

standen, mit ihren Darbietungen Freude zu erwecken und

sich die Anerkennung der Erschienenen zu erwerben. Im

Chor gesungen wurden das neue Hohenburgerlied, das

Flottenlied und zum Andenken an den früheren Leiter der

Deutschen Jugend, den im Kampfe fürs Vaterland ge-

fallenen Herrn Lehrer W. Schmidt, das Lied der kriegs-

freiwilligen Pioniere. Wohlgelungen war die Wiedergabe

von Dichtungen, besonders „Das erste Opfer“, „Geh“ und

„Die Freiwilligen von Langemarck“ erzielten starken Ein-

druck. Einige junge Leute erfreuten mit musikalischen

Darbietungen (Violinvorträge mit Klavierbegleitung). Einen

schönen Erfolg erzielte die Aufführung der dramatischen

Requisiten von Georg v. Ompteda „Wüth“. Die Mit-

wirkenden mußten mit anerkanntem Eifer ihrer Auf-

gabe gerecht zu werden. Den Schluß bildeten unter be-

sonders lebhaftem Beifall Vorträge der Hauptkapelle:

„Deutschmeistermarsch“ und „Unsere Marine“. Mit dem

anderen Aufführungen, welche dem Ernste der Zeit nicht Rechnung tragen, wird im Stadtbezirk Riesa bis auf weiteres verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Riesa, am 15. Februar 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

## Abendkursus für Nadelarbeiten.

Anmeldungen für Ostern werden schon jetzt erbeten.

Riesa, den 15. Februar 1915.

Der Schuldirektor: Dankwarth.

## Anmeldung der schulpflichtigen Kinder in Gröba.

Knaben (mittlere und höhere Abteilung) Donnerstag, den 25. Februar, nachmittags 2-4 Uhr.

Mädchen (mittlere und höhere Abteilung) Freitag, den 26. Februar, nachmittags 2-4 Uhr.

Die Anmeldungen finden in der Expedition der Schule statt. Für beide Abteilungen können auch Kinder aus den benachbarten Dörfern angemeldet werden. Beizubringen ist für alle Kinder der Zuspäheins. für auswärts geborene außerdem die Geburtsurkunde mit Taufbescheinigung oder Familienbuch.

Kinder, die nach dem 30. Juni 1915 das 6. Lebensjahr vollenden, können Ostern 1915 nicht aufgenommen werden.

Die Anmeldung hat nur durch Erwachsene zu erfolgen.

Zu weiteren Umständen ist der Unterzeichnete gern bereit.

Gröba, den 12. Februar 1915.

Börner, Schuldirektor.

## Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle:  
Gemeindeamt.

Zinsfuß: 3  $\frac{1}{2}$  %

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Kostenlose Übertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.

Geschäftszeit: Montags — Freitags 8-1 u. 3-5 Uhr. Sonnabends 8-1 Uhr u. 2-3 Uhr

— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

## Holzversteigerung

im Gasthof zur Königsblinde in Wülknitz Montag, den 22. Febr. vorm. 1/10 Uhr, 103 Hef. Stämme von 12-28 cm Wüstenstärke, 450 Hef. Klöber von 8-32 cm Wüsten- bzw. Oberstärke, 25 Hef. Derbstangen von 14-15 cm Unterstärke, 394 rm Hef. Scheite, 229 rm Hef. Knüppel, 56 rm Hef. Keste, 160 rm Hef. Stöcke, 1290 rm Hef. Astreisig, aufbereitet im Rahlschlage der Abt. 9, Schneise 7 an Lichtenföer Seite, — 1 rm Hef. Scheite, 2 rm Hef. Rollen, 1 rm Hef. Keste, 1 rm Hef. Stöcke, 9 rm Hef. Astreisig, aufbereitet im Barackenlager.

Königl. Garnisonverwaltung Tr.-P. Zeithain.

allgemeinen Gesänge „Deutschland, Deutschland über alles“ erreichte der schöne, zu aller Zufriedenheit verlaufene Abend sein Ende.

— Der Bundesrat verfügte Sonnabend die Beschlagnahme aller Haferkörner ab 16. Februar; ausgenommen sind die Bestände von weniger als hundert Kilogramm. Landwirten und Pferdehaltern wird das erforderliche Saatgut und der Pferdeunterhalt gelassen, letzterer wird vorläufig auf drei Doppelzentner auf Pferd bis zur nächsten Ernte festgesetzt. Als Übergangsmittel ist bis 1. März täglich ein Kilogramm zugelassen. Der Ausgleich zwischen Kommunalverbänden mit Haferüberschuß und Hafermangel soll durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, der Ausgleich zwischen einzelnen Bestirren durch die Kommunalverbände ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde der Haferhöchstpreis um 50 Mark für die Tonne erhöht, rückwirkend seit Januar.

— Das in diesen Tagen erschienene „Statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen“ veröffentlicht die ersten näheren Angaben über die Einschätzung zum Wehrbeitrag 1914. Eingeschätzt waren insgesamt 106 575 Personen. Deren Wohlvermögen belief sich auf mehr als zwanzig Milliarden Mark, nämlich auf insgesamt 20 860 Millionen! Das nach allen Abzügen verbleibende beitragspflichtige Vermögen betrug 13 209 Millionen, während sich das beitragspflichtige Einkommen auf etwa 438 Millionen Mark belief. Der für die Jahre 1914, 1915 und 1916 zu entrichtende Wehrbeitrag ist auf 79 083 000 Mark veranschlagt, wovon 66 478 000 Mark auf das Vermögen und 12 605 000 Mark auf das Einkommen entfallen. Mit einem Vermögen bis zu 100 000 Mark waren 78 701 Personen eingeschätzt. Ihr Wehrbeitrag betrug